

Bericht an den Gesamtvorstand des TSB

Hans Gülland VPr.-Recht

02.März 2021

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder!

Das vergangene Jahr hat uns einige gravierende Änderungen besonders auf dem Gebiet des Waffenrechts gebracht. Kernpunkt ist das am 01.September3.WaffRÄndG, welches den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen regelt.

Für den **Waffenerwerb** (innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden) gilt weiterhin das Erfordernis einer Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes (TSB), dass der Antragsteller den Schießsport seit mindestens zwölf Monaten in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt. Die zu erwerbende Waffe muss für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des betreffenden Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich sein. Innerhalb der vergangenen zwölf Monate muss er schießsportliche Aktivitäten mindestens einmal in jedem Monat oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums nachweisen. Auf die Corona-Situation 2020 / 2021 bezogen muss darauf hingewiesen werden, dass der Landesverband keine Möglichkeiten hat, von diesen gesetzlichen Vorgaben wesentlich abzuweichen. Sollten mit Waffenbehörden anderslautende Vereinbarungen getroffen werden, so bedürfen diese der Schriftform.

Schwieriger zu überblicken sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Abschnitt 4 des § 14 WaffG, die die Bedürfnisüberprüfungen in Bezug auf den **Waffenbesitz** regeln. Künftig wird alle fünf Jahre durch die Waffenbehörde überprüft, ob das Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen und die Mitgliedschaft im staatlich anerkannten Bundesverband noch fortbesteht. Die Kontrollen erfolgen künftig nur noch für die ersten beiden Wiederholungsprüfungen des Bedürfnisses – **also nach fünf bzw. zehn Jahren**. Zudem wird bei den Aktivitätsnachweisen (die Form dieser Nachweise ist im WaffG nicht festgelegt) nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffenkategorie (Kurz- oder Langwaffe) abgestellt. Darüber hinaus sind pro Waffenkategorie in den 24 Monaten vor der Überprüfung nur noch ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro 12-Monats-Zeitraum nachzuweisen. Da in der Vergangenheit in Behördenpraxis und Rechtsprechung zum Teil bis zu 18 Schießtermine pro Waffe und Jahr gefordert wurden (bis 31.08.2020), bedeutet dies eine erhebliche Entlastung der Schützen. Sind mehr als zehn Jahre seit erstmaliger Erlaubniserteilung vergangen, so genügt künftig für den Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses eine Mitgliedsbescheinigung des Schießsportvereins bzw. Schießsportverbandes. Gemäß Absprache mit dem TLVwA reicht dafür die Vorlage der aktuellen Mitgliedskarte des TSB bei der Waffenbehörde. Als ein wesentlich problematischerer Punkt in Bezug auf die Bedürfnisüberprüfungen für den Nachweis des weiterbestehenden

Bedürfnisses in den beiden Kontrollzyklen hat sich die Formulierung im WaffG ergeben, die auf den Einsatz einer **eigenen erlaubnispflichtigen Waffe** abzielt. Bisher durchaus übliche schießsportliche Aktivitäten mit Vereins-/ Leihwaffen können künftig nicht mehr als Aktivitäten gemäß § 14 Abs.4 WaffG für den weiterbestehenden Besitz angerechnet werden. Besitzt der WBK-Besitzer sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Abgesehen von der in diesem Zusammenhang wichtigen Tatsache, dass diese Nachweise erst für den Zeitraum nach dem 01.09.2020 zu erbringen sind, stellt sich die Frage, welche wir auch wiederholt - ohne Ergebnis - an das TLVwA gestellt haben, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Im für unsere Funktionäre ungünstigsten Fall müssen auf den Schießständen sowohl Waffenbesitzkarten als auch Waffen nummernmäßig überprüft werden und in den Aktivitätsnachweisen dokumentiert werden. In der Vergangenheit wurde der Landesverband schon sehr oft mit äußerst nachlässig geführten Aktivitätsnachweisen (Schießbüchern) konfrontiert, welche in einzelnen Fällen eine Bestätigung / Weiterleitung / Befürwortung von Anträgen ausschlossen. Der Gesetzgeber hat nun im §14Absatz 4 des 3.WaffRÄndG den „Schwarzen Peter“ der Aktivitätsüberprüfung / Bestätigung in Bezug auf den Einsatz „eigener Waffen“ an den Landesverband übertragen. Wir haben uns zwar daraufhin eine entsprechende Bescheinigung durch das TLVwA genehmigen lassen, sehen aber schon jetzt massive Probleme bei der Bearbeitung der Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 auf uns zu kommen. Wenn der Vollzug des WaffG in dieser Beziehung nicht angepasst wird, werden wir unseren Mitgliedern bei nicht aussagekräftigen Aktivitätsnachweisen in Bezug auf den Einsatz **EIGENER** Waffen kaum unterstützen können.

Abschließend noch ein weiterer Aspekt zum 3.WaffRÄndG. Die auf die sogenannte „Gelbe WBK“ (neu § 14 Abs.6 WaffG) zu erwerbenden Waffen werden auf 10 Stück begrenzt, um dem Horten von Waffen vorzubeugen. Für Sportschützen, die bislang bereits mehr als zehn Waffen auf die Gelbe WBK erworben haben, wird es allerdings eine Besitzstandswahrung nach § 58 WaffG geben. Laut TLVwA kann ein weiterer Waffenerwerb auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 WaffG über die vorhandenen Waffen hinaus erst erfolgen, wenn der Waffenbestand unter 10 Waffen fällt („abschmelzen“). Eine 11. Waffe kommt nur im absoluten Ausnahmefall in Frage.

Hans Gülland
VPr.-Recht